



Sangerhausen, 06.10.2022

Beschlussvorlage

BV/479/2022

Erarbeiter: FD Ordnungsangelegenheiten	Erstellt am: 26.09.2022
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Auswertung zu den Folgen der Gebührenfreiheit gemäß Sondernutzungssatzung für Gastronomie und Warenauslagen

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) i. V. m.
§ 50 Abs. 1 Straßengesetz LSA (StrG LSA),
§ 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
§§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	28.09.2022
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	13.10.2022
Finanzausschuss	18.10.2022
Hauptausschuss	09.11.2022
Stadtrat	10.11.2022

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 08.11.2018 (Nr.: 14-41/18) ist eine Änderung des Gebührentarifs für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zur gastronomischen Versorgung im öffentlichen Bereich, das Aufstellen von Warenauslagen bis 2 m² und für Promotionsstände in Zusammenhang mit dem Ladengeschäft/stehendem Gewerbe (z.B. für Aktionen und Präsentationen) ab dem 01.01.2019 in Kraft getreten.

Als ursprünglicher Zeitraum wurden für eine repräsentative Auswertung zwei Jahre festgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden zeitweisen Einschränkungen, u.a. für den Einzelhandel und die Gastronomie, war eine Auswertung nach der Sommersaison 2020 nicht möglich, so dass im Stadtrat der Auswertezeitraum auf 2021 erweitert wurde. Mit Beschluss-Nr.: 3-19/21 wurde dies dann nochmals entsprechend der fortschreitenden pandemischen Lage auf 2022 verschoben.

Diese Maßnahme und der somit freiwerdende finanzielle Spielraum für die Gewerbetreibenden sollte der Innenstadtbelebung dienen. Die finanzielle Entlastung der Innenstadthändler und -gastronomen sollte im Gegenzug für Attraktionen und anspruchsvolle Aktionen eingesetzt werden, um mehr Kunden in die Innenstadt zu locken.

Durch diesen Verzicht auf Sondernutzungsgebühren mussten tatsächliche Mindereinnahmen pro Jahr im Haushalt eingeplant werden.

Die Ist-Einnahmen durch die gesamten Sondernutzungsgebühren beliefen sich wie folgt:

2017 = 51.864,03 €	2019 = 36.115,75 €
2018 = 55.337,62 €	2020 = 32.334,15 €
	2021 = 31.138,00 €
	2022 = 25.561,78 € (Stand: 14.09.2022)

Hierdurch wird ersichtlich, dass die Einnahmen grundsätzlich rückläufig sind, da die Corona-Pandemie und sonstige wirtschaftliche Schwierigkeiten zur Betriebsaufgabe einzelner Geschäfte oder sonstigen Einsparungen geführt haben.

Nach einer Hochrechnung in zeitnaher Auswertung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 musste festgestellt werden, dass ca. 17.500 € weniger Einnahmen allein aus dem satzungsgemäßen Verzicht der Sondernutzung resultierten. Diese Einnahmen wären von den Antragstellern in 2019 tatsächlich zu erzielen gewesen.

Der im Gegenzug erhoffte Effekt, dass die eingesparten Gebühren für anderweitige Attraktionen eingesetzt werden, blieb weitestgehend aus.

Lediglich im ersten Jahr eröffnete eine zusätzliche Gaststätte eine Außengastronomie, deren Betreiber es damit begründete, weil er dafür keine Gebühren an die Stadt bezahlen müsste. In den Jahren 2020 ff. war dies dann jedoch nicht mehr der Fall.

Am Ende ist zu konstatieren, dass die Einsparungen nicht zu der erhofften Innenstadtbelebung beigetragen haben und wenn überhaupt nur kleinere Einzelaktionen einzelner Händler anfänglich erkennbar waren.

In Abwägung des finanziellen Verlustes seitens der Stadt gegenüber der ausgebliebenen Innenstadtbelebung müsste seitens der Verwaltung vorgeschlagen werden, ab dem 01.01.2023 wieder die Gebührenpflicht für die o.g. Formen der Sondernutzung durch eine erneute Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung herbeizuführen.

Jedoch würde diese Entscheidung mitten in der derzeitigen Energiekrise sowie nicht abschätzbaren weltpolitischen Lage ein falsches Signal setzen und damit für Unverständnis bei den Innenstadthändlern und Gastronomen sorgen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Entwicklung abzuwarten und somit die Entscheidung um ein weiteres Jahr zu vertagen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt trotz Auswertung der Auswirkungen der Gebührenfreiheit gemäß der 2. Änderung der Sondernutzungssatzung zum 01.01.2019 die Entscheidung über die zukünftige Gebührenpflicht sowie -höhe aufgrund der aktuell vorherrschenden Lage um ein weiteres Jahr zu verschieben.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat zur ersten Ratssitzung nach der Sommerpause 2023 eine entsprechende Auswertung inklusive Beschlussfassung vorzulegen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag der Beschlussfassung